

Statuten des Vereins "Freies Lernprojekt Weinviertel"

§ 1: Sitz, Name und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Freies Lernprojekt Weinviertel".
2. Er hat seinen Sitz in Stockerau und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden Zweck:

1. Im Mittelpunkt steht der Mensch, die aktive Wissensvermittlung, der Erwerb von Wissen und die kritische Auseinandersetzung mit verfügbarem Wissen
2. Die Förderung einer achtsamen, nachhaltigen und gesunden Lebensgestaltung
3. Die Förderung von körperlichem und seelischem Wohlbefinden
4. Lebensbegleitendes Lernen
5. Vermittlung von Lebenswerten
6. Förderung einer sozial orientierten Lebensgestaltung
7. Entwicklung von Kompetenzen und Eigenverantwortlichkeit
8. Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen
9. Förderung zum selbständigen Denken und Reflektieren
10. Vermittlung von Weltoffenheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung
11. Förderung von gegenseitiger Achtung und von respektvollem, wertschätzendem Miteinander
12. Förderung von selbstbestimmtem und selbstorganisiertem Lernen und Leben
13. Wissen um die eigenen Stärken und Schwächen erlangen

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

1. Kooperation mit Menschen, Organisationen, Verbänden, Vereinen und sonstigen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen
2. Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit und Vernetzung
3. Exkursionen, Ausflüge, Workshops, Seminare und Theateraufführungen
4. Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten mit Projektbegleitung
5. Mitwirkung an der Gestaltung des sozialen Lebens
6. gemeinsames Erleben und Erlernen, gesellige Zusammenkünfte
7. gemeinsames gestalterisches Schaffen
8. naturnahes Erleben und Entwicklung einer natürlichen Lebensweise
9. Kommunikation leben lernen
10. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen
11. Herausgabe von Publikationen

Als materielle Mittel dienen:

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Erlöse aus Veranstaltungen
4. Verwertungen
5. freiwillige Beiträge
6. Andere Zuwendungen wie Sponsoring/Förderbeiträge, Spenden, Vermächtnisse

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand durch Beschluss verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Ablauf oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum letzten eines Monats mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist erfolgen, das heißt, der Mitgliedsbeitrag ist noch für mindestens 2 Monate nach der Kündigung zu entrichten. Die Kündigung muss dem Vorstand rechtzeitig vorher mitgeteilt werden (mündlich oder schriftlich).
3. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft zu beenden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist gültig.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen, und zwar dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsident/in.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
7. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in dieses für notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsident/in, im Falle der Verhinderung die des/der Vizepräsident/in.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern sind möglich.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen,

unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

1. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/die Vizepräsident/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 7 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Mitgliedern, die Einlagen geleistet haben, sollen diese, wenn möglich, zurückbezahlt werden. Der Rest des Vermögens soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.